

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 04. Systemakkreditierung
Hochschule: Fachhochschule Bielefeld
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Das Qualitätsmanagementsystem der oben genannten Hochschule wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Der Prüfauftrag der externen studentischen Gutachterinnen und Gutachter muss sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der StudakVO umfassen. (§ 17 Abs. 1 Satz 3 StudakVO)

Auflage 2: Es muss ein internes Beschwerdesystem etabliert werden. In diesem System sollten der Umgang mit Konflikten und die Lösungsstrategien erkennbar geregelt werden. (§ 17 Abs. 2 Satz 2 StudakVO)

Auflage 3: Es ist zu gewährleisten, dass die Qualitätsberichte dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis systemakkreditierter Hochschulen“ (Drs. AR 61/2022) entsprechen. (§ 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 StudakVO)

Auflage 4: Abweichungen von dem Votum der Gutachterinnen und Gutachter durch die das interne Akkreditierungsverfahren beschließende Instanz sind zu begründen. Die Begründungen sind bei der Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidung abzubilden. (§ 17 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 StudakVO)

Auflage 5: Für die internen Verfahren, bei denen eine Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates erfolgt, sind folgende Nachweise zu erbringen (§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 StudakVO):

- Kriterienkonforme fachbereichsspezifische Regelungen sowie Prozessdarstellungen für die Verfahren der "Peer-Evaluation" und der "Evaluation durch einen Beirat" sind einzureichen.
- Die Hochschule muss nachweisen, wie sie die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen der externen Gutachterinnen und Gutachter in den Verfahren der "Peer-Evaluation" und der "Evaluation durch einen Beirat" sicherstellt.

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Qualitätsmanagementsystems auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1

Die Hochschule nimmt in ihrer Stellungnahme nicht Bezug zu dieser Auflage, so dass sie bestehen bleibt.

Laut der „Handreichung für Externe Evaluation“ müssen die externen Studierenden nicht in dieselben Begutachtungsformate eingebunden werden wie die Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis und der Hochschullehre (Handreichung, S. 8), ihre Teilnahme im Rahmen der "Peer-Evaluation" oder der "Evaluation durch einen Beirat" ist optional. Zudem ist der Prüfauftrag eingeschränkt: "Mit Blick auf die Anforderungen, die an die Studierenden bereits durch das eigene Studium gestellt werden, wird von den studentischen Gutachter*innen nicht erwartet, dass sie sich – wie die Gutachter*innen der Beiräte und Peergroups – mit allen fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien befassen." (Handreichung, S. 9) Im Gegensatz zu den anderen Gutachterinnen und Gutachter umfasst ihr Begutachtungsauftrag nur die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach § 12 Abs. 1, § 12 Abs. 5 und § 15 StudakVO.

Gemäß § 18 Abs. 1 StudakVO ist von der Hochschule zu gewährleisten, dass das QM-System regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch hochschulinterne und -externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Absolventen und Absolventinnen umfasst.

Diese Regelung basiert auf der besonderen Bedeutung, die der Beteiligung externer Expertise sowohl

im Studienakkreditierungsstaatsvertrag als auch in der StudakVO beigemessen wird. Beide Dokumente bezeichnen die Akkreditierung als externes, wissenschaftsgeleitetes Qualitätssicherungsverfahren für Studium und Lehre zur Gewährleistung fachlich inhaltlicher Standards und der Berufsrelevanz der Hochschulabschlüsse (vgl. die Vorbemerkung zur Begründung der StudakVO und das Kapitel I „Allgemeines“ der Begründung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag). Zudem wird in Art. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag zwischen den formalen Kriterien einerseits und den Kriterien der fachlich-inhaltlichen Standards andererseits unterschieden und in diesem Zusammenhang festgehalten, dass für Letztere ein peer-review-Verfahren der Beratung und Begutachtung vorzusehen ist.

Eine Einschränkung des Prüfauftrags der externen studentischen Gutachterinnen und Gutachter wird durch die StudakVO nicht gedeckt. Dieser Prüfauftrag muss daher sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der StudakVO umfassen. (§ 17 Abs. 1 Satz 3 StudakVO)

Auflage 2

Die Hochschule nimmt in ihrer Stellungnahme nicht Bezug zu dieser Auflage, so dass sie bestehen bleibt.

In Bezug auf Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem verweist der Akkreditierungsbericht auf das Dokument "Freigabe von Studiengängen an der FH Bielefeld" (Akkreditierungsbericht, S. 19). Dieses Dokument stellt auf den Seiten 5 bis 7 die Eskalationsstufen bei "Anregungen oder Beschwerden zum Ablauf des Verfahrens" (ebd., S. 6) der internen Akkreditierung dar und berücksichtigt scheinbar nur die Konflikte zwischen den Prozessteilnehmerinnen und -teilnehmern. Dies schließt Statusgruppen, die nicht unmittelbar an den Akkreditierungsprozessen beteiligt sind, aus. Es bleibt unklar, ob ein Beschwerdesystem für interne Akkreditierungsentscheidungen, das allen Statusgruppen offensteht, eingerichtet ist. Zudem wird nicht deutlich, welche regelhaften Prozesse zum Umgang mit Konflikten außerhalb der Verfahren für die internen Akkreditierungen vorgesehen sind. Daher muss ein internes Beschwerdesystem, in dem der Umgang mit Konflikten und die Lösungsstrategien erkennbar geregelt wird, noch etabliert werden. (§ 17 Abs. 2 Satz 2 StudakVO)

Auflage 3

Die Hochschule nimmt in ihrer Stellungnahme Bezug zu dieser Auflage.

Aus der ursprünglichen Begründung für die Auflage: "Die mit den Antragsunterlagen eingereichte Vorlage „Studiengangspezifischer Akkreditierungsbericht“ für die Qualitätsberichte entspricht noch nicht dem einschlägigen Beschluss des Akkreditierungsrates „Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis systemakkreditierter Hochschulen“ (Drs. AR 61/2022). Insbesondere sind in der Vorlage keine dezidierten Textfelder für eine zusammenfassende Bewertung und für die Begründung von Auflagen vorgesehen. Zudem fehlen der Bezug zu den Rechtsgrundlagen der überprüften Kriterien und eine Darstellung der im Rahmen der Qualitätsentwicklung ergriffenen Maßnahmen. Auch der Prozess zur Siegelvergabe ist nicht vollständig dargestellt. Die zu veröffentlichenden Qualitätsberichte müssen entsprechend angepasst werden."

Die Hochschule reicht mit ihrer Stellungnahme eine überarbeitete Vorlage für die Qualitätsberichte sowie Beispiele für nach diesem Muster erstellte Qualitätsberichte ein. Sie hatte diese bereits 2022 als Reaktion auf Beanstandungen durch die Geschäftsstelle der Stiftung Akkreditierungsrat im Zuge des Datenbankprojektes der Stiftung erstellt. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass mit der Veröffentlichung dieser Berichte noch keine abschließende Aussage dazu getroffen wurde, ob die Qualitätsberichte dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis systemakkreditierter Hochschulen“ (Drs. AR 61/2022) vollumfänglich entsprechen; die Prüfung dessen erfolgt im Systemakkreditierungsverfahren.

Die eingereichten Qualitätsberichte zeigen, dass der Bezug zu den Rechtsgrundlagen und eine Darstellung der im Rahmen der Qualitätsentwicklung ergriffenen Maßnahmen in den Dokumenten inzwischen erfolgen. Auch der Prozess zur Siegelvergabe wird dargestellt. Allerdings fehlen weiterhin die zusammenfassende Bewertung für den begutachteten Studiengang und Begründungen für die ausgesprochenen Auflagen. Die Auflage bleibt daher bestehen. (§ 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 StudakVO)

Auflage 4

Die Hochschule nimmt in ihrer Stellungnahme nicht Bezug zu dieser Auflage, so dass sie bestehen bleibt.

Die Begründung zu § 17 Abs. 2 der MRVO weist darauf hin, dass Hochschulen Mechanismen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen auch bei den hochschulinternen Entscheidungsprozessen entsprechend implementiert haben müssen. Der Akkreditierungsbericht stellt dar, dass "die abschließende Akkreditierungsentscheidung" (Akkreditierungsbericht, S. 20) durch das Präsidium der Hochschule getroffen wird.

Aus den Antragsunterlagen wird nicht deutlich, wie die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung der Gutachterinnen und Gutachter bei der Akkreditierungsentscheidung gewahrt wird. Die Vorlage für den Qualitätsbericht (s. Auflage 3) sieht auch kein Textfeld für die Erläuterung des Beschlusses vor. Im Sinne der Rechenschaftslegung müssen Abweichungen von dem Votum der Gutachterinnen und Gutachter durch die das interne Akkreditierungsverfahren beschließende Instanz begründet werden. Die Begründungen für Abweichungen sind bei der Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidung abzubilden. (§ 17 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 StudakVO)

Auflage 5

Die Hochschule nimmt in ihrer Stellungnahme Bezug zu dieser Auflage.

Aus der ursprünglichen Begründung für die Auflage: "*Wie der Akkreditierungsbericht darstellt, ist eine Besonderheit im QM-System [der Fachhochschule Bielefeld] die Wahlmöglichkeit in der Einbindung der externen Expertise über Peer-Verfahren oder Beiräte*" (Akkreditierungsbericht, S. 7), wobei die Wahl des Formats durch den jeweiligen Fachbereich erfolgt. *Wie diese beiden Begutachtungsformate im Einzelnen ausgestaltet sind, wird im Akkreditierungsbericht nicht dargestellt. Die Evaluationsordnung verweist in den §§ 9 ("Peer-Evaluation") und 10 ("Evaluation durch einen Beirat")*

jeweils in Absatz 4 auf die Fachbereiche: „Näheres regelt der Fachbereich.“ Entsprechende Regelungen der Fachbereiche wurden jedoch nicht mit den Antragsunterlagen eingereicht und werden auch nicht im Akkreditierungsbericht dargestellt und bewertet. In den Prozessdarstellungen (bspw. "Neuen Studiengang einrichten-v1.5") wird der Prozessschritt "Externe Evaluation umsetzen" in der Verantwortung des Fachbereichs nicht weiter ausdifferenziert. Die Begutachtung des Qualitätsmanagementsystems erscheint in diesem Punkt lückenhaft. Die fachbereichsspezifischen Regelungen sowie die Prozessdarstellungen für die Verfahren der "Peer-Evaluation" und der "Evaluation durch einen Beirat" sind daher noch einzureichen.

Auch wenn der Akkreditierungsbericht darstellt, dass die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter durch Einholung von Unbefangenheitserklärungen sichergestellt wird (Akkreditierungsbericht, S. 20), bleibt durch die o.g. Begutachtungslücke zusätzlich unklar, wie die Hochschule die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen der externen Gutachterinnen und Gutachter in den Verfahren der "Peer-Evaluation" und der "Evaluation durch einen Beirat" sicherstellt. Unabhängigkeit meint hier die Freiheit in der Durchführung des Prüfauftrags ohne Beeinflussung durch hochschulinterne Akteurinnen und Akteure. Die Hochschule muss einen entsprechenden Nachweis noch erbringen.

Die von der Hochschule angekündigte "Handreichung für den Prozess Auflagen erfüllen" war zur Begutachtung noch nicht erstellt und wurde auch mit den Antragsunterlagen nicht eingereicht. Auch hier wird die Hochschule um eine Nachreichung gebeten."

Die Hochschule geht auf zwei Spiegelstriche der Auflage ein:

- *"Die fachbereichsspezifischen Regelungen sowie die Prozessdarstellungen für die Verfahren der "Peer-Evaluation" und der "Evaluation durch einen Beirat" sind einzureichen."*

Die Hochschule weist darauf hin, dass die eingereichten Unterlagen zu Stichprobendokumentation neben Fachbereichsordnungen auch die "Handreichung für die externe Evaluation" vom 20.12.2021 enthalten, so dass Regelungen für die Verfahren der "Peer-Evaluation" und der "Evaluation durch einen Beirat" vorhanden seien. Sie fügt zudem die Fachbereichsordnungen in teils aktualisierter Fassung der Stellungnahme bei.

Die "Handreichung für die externe Evaluation" stellt zwar tatsächlich wesentliche Punkte der beiden Verfahren dar, insbesondere wird deutlich, dass eine vollständige Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der StudakVO erfolgen soll. Allerdings findet auch in diesem Dokument keine Prozessmodellierung statt. Der Verweis auf fachbereichsspezifische Regelungen greift an dieser Stelle zu kurz, weil die eingereichten Fachbereichsordnungen die beiden internen Akkreditierungsverfahren nicht bzw. nur unzureichend regeln.

Dies zeigt sich insbesondere in der Einbindung der externen Studierenden. § 8 Abs. 5 der Evaluationsordnung sieht vor, dass externe Studierende "in einem geeigneten Format in die Begutachtungen eingebunden werden. Näheres hierzu regelt der Fachbereich." Von den eingereichten Fachbereichsordnungen (FBO) erfüllt diese Vorgabe nur die FBO des Fachbereichs Campus Minden, die in einer Änderungsordnung festhält, dass "externes studentisches Feedback" im Rahmen der Studienbeiratsfassung eingeholt werden soll (§11a). In keine der anderen Fachbereichsordnungen erfolgen Regelungen zur Einbindung von externen Studierenden. Die FBO des Fachbereichs

Gestaltung legt in der ergänzenden Änderungsordnung zwar die Zusammensetzung der Peergroup fest, die für die Peer-Evaluationen gebildet werden soll, hierbei sind studentische Vertreterinnen und Vertreter jedoch nicht berücksichtigt.

Freiheiten in der Gestaltung der Einbindung externer Studierender, wie sie in Kapitel 4.1 "Formate der Einbindung hochschulexterner studentischer Gutachter*innen" der "Handreichung für die externe Evaluation" eröffnet werden, sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Beteiligung kriterienkonform erfolgt. Eine Einschränkung des Begutachtungsauftrages der studentischen Gutachterinnen und Gutachter auf einzelne Fragestellungen, wie dies in Kapitel 4.4 "Schwerpunkt der Begutachtung für studentische Gutachter*innen" der Handreichung festgelegt wird, ist nicht statthaft. Den externen Studierenden muss die Möglichkeit gegeben werden, die Erfüllung aller fachlich-inhaltlichen Kriterien zu begutachten und zu bewerten.

Gemäß § 18 Abs. 1 StudakVO ist von der Hochschule zu gewährleisten, dass das QM-System regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch hochschulinterne und -externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Absolventen und Absolventinnen umfasst. Diese Regelung basiert auf der besonderen Bedeutung, die der Beteiligung externer Expertise sowohl im Studienakkreditierungsstaatsvertrag als auch in der StudakVO beigemessen wird. Beide Dokumente bezeichnen die Akkreditierung als externes, wissenschaftsgeleitetes Qualitätssicherungsverfahren für Studium und Lehre zur Gewährleistung fachlich inhaltlicher Standards und der Berufsrelevanz der Hochschulabschlüsse (vgl. die Vorbemerkung zur Begründung der MRVO und das Kapitel I „Allgemeines“ der Begründung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag). Zudem wird in Art. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag zwischen den formalen Kriterien einerseits und den Kriterien der fachlich-inhaltlichen Standards andererseits unterschieden und in diesem Zusammenhang festgehalten, dass für Letztere ein peer review-Verfahren der Beratung und Begutachtung vorzusehen ist.

Angesichts der fehlenden bzw. rudimentären Prozessdarstellungen bleibt zudem für alle Fachbereiche offen, wie die Bewertung der externen Studierenden in den Akkreditierungsentscheidungen in den internen Verfahren berücksichtigt und in den Qualitätsberichten abgebildet wird. Diese Feststellung gilt auch für die FBO des FB Campus Minden.

In Bezug auf die weiteren fachspezifischen Regelungen zu den internen Akkreditierungsverfahren zeigt sich angesichts der eingereichten FBO folgendes Bild: Eine Festlegung auf eines der beiden Verfahren erfolgt in den FBO des FB Gestaltung (Peer-Evaluation), des FB Sozialwesen (Peer-Evaluation) und des FB Gesundheit (Beirat), in den FBO der anderen Fachbereiche werden Wahlmöglichkeiten eröffnet. Wie das zur Anwendung kommende Verfahren fachbereichsspezifisch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Evaluationsordnung und der "Handreichung für die externe Evaluation" im Einzelnen ausgestaltet wird, wird jedoch in keiner der FBO geregelt. Gegebenenfalls zur Anwendung kommende Handreichungen der einzelnen Fachbereiche, die die FBO ergänzen könnten, liegen nicht vor. Stattdessen erfolgt in vier Fachbereichsordnungen ein Verweis auf zu erfolgende interne Absprachen: "Die Regelung der externen Evaluation pro Studiengang erfolgt durch den Fachbereichsrat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan." (FBO FB Campus Minden (§11), FBO FB Ingenieurwissenschaften und Mathematik (§ 15 Abs. 2), FBO FB Wirtschaft (§ 11 Abs. 2), FBO FB Gesundheit (§ 11 Abs. 2)) In der FBO des FB Gesundheit wird unter § 11 Abs. 1 für nähere Regelungen zum Beiratsverfahren auf § 8 der Evaluationsordnung verwiesen, so dass, durch den Verweis von § 8 der Evaluationsordnung auf die fachbereichsspezifischen Regelungen, ein

Zirkelschluss entsteht.

Der Akkreditierungsrat hält daher an der Teilaufgabe fest, ergänzt sie allerdings dahingehend redaktionell, dass die nachzureichenden Regelungen und Prozessdarstellungen im oben dargestellten Sinn kriterienkonform sein müssen.

- *"Die Handreichung für den Prozess 'Auflagen erfüllen' muss nachgereicht werden."*

Der Akkreditierungsrat bezog sich in der Formulierung dieser Teilaufgabe auf den Akkreditierungsbericht, in dem festgehalten wurde, dass eine "Handreichung für den Prozess 'Auflagen erfüllen' [...] sich zum Zeitpunkt der Begutachtung in Vorbereitung [befand]" (Akkreditierungsbericht, S. 13). Die Hochschule nimmt keinen Bezug zu dieser angekündigten Handreichung, macht jedoch geltend, dass in dem Dokument "Freigabe von Studiengängen an der FH Bielefeld" bereits eine Ablaufbeschreibung für die Auflagenerfüllung vorhanden sei. Zusammen mit der Darstellung im Akkreditierungsbericht, dass für die Erfüllung von Auflagen eine Fristsetzung von in der Regel zwölf Monaten erfolgt, ist eine ausreichende Regelung des Prozesses zur Auflagenerfüllung gegeben. Der Akkreditierungsrat streicht daher den betreffenden Spiegelstrich.

Der Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums enthielt zudem noch folgendes Sondervotum: "Die FH Bielefeld muss sicherstellen, dass die hochschulinternen Studierenden regelhaft und in einer unabhängigen Position an der (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge beteiligt sind. Zudem muss gewährleistet werden, dass die Studierenden Rückmeldungen über die Ergebnisse und Nutzung ihres Feedbacks erhalten."

Die Hochschule geht in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht ausführlich auf dieses Sondervotum ein. Sie legt dar, dass die Studierenden institutionalisiert in den Studienbeiräten, den Fachbereichsräten und den Qualitätsverbesserungskommissionen in die Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen eingebunden sind, wobei die Studienbeiräte und die Qualitätsverbesserungskommissionen mehrheitlich mit Studierenden besetzt sind. Die Hochschule erläutert zudem, wie diese Gremien in den Prozess zur Studiengang(s)weiterentwicklung eingebunden werden. In Bezug auf die Rückmeldung von Evaluationsergebnissen verweist die Hochschule zum einen auf § 11 der Evaluationsordnung, der eine Besprechung der Ergebnisse durch die Lehrenden mit den Studierenden vorschreibt, zum anderen auf die im Selbstbericht dargestellten Projekte zur Digitalisierung der Evaluation, die u.a. das Ziel haben, "den Prozess der Rückmeldung der Lehrveranstaltungsergebnisse an die Studierenden zu unterstützen" (Selbstbericht, S. 28). Angesichts der Ausführungen der Hochschule verzichtet der Akkreditierungsrat auf eine Übernahme des Sondervotums.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Das Gutachtergremium gibt u.a. folgende ergänzende Empfehlung: "Die FH Bielefeld sollte Möglichkeiten implementieren, dass alle externen Gutachter/innen im Rahmen einer externen Evaluation untereinander in Kontakt treten können, wenn die externen Studierenden nicht in der gleichen Form beteiligt werden, wie die anderen externen Gutachter/innen."

(Akkreditierungsbericht, S. 27) Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Empfehlung an.

- Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (AZ 289/20 – SK – 14.4). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

